

122. Iſt in Bayern zur Begründung der auf Privatwillen beruhenden Eigenſchaft beweglicher Sachen, als Zugehörung unbeweglicher Sache zu gelten, außer der weſentlichen Verbindung letzterer mit jener und dem betreffenden Eintrage im Hypothekenbuche noch weiter erforderlich, daß die beweglichen Sachen den unbeweglichen dauernd zu dienen vermögen, inſbeſondere daß Borräte ihrer Menge nach genau beſtimmt und durch beſonderen Akt zurückgelegt und angeſchieden werden?

St.G.B. §. 137.

Bayer. Hypothekengeſetz v. 1. Juni 1822 §. 34.

Bayer. Subſtanzordnungsordnung v. 23. Februar 1879 Art. 8.

I. Straffenat. Art. v. 18. Juni 1883 g. H. Rep. 827/83.

I. Landgericht Augsburg.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte beſtreitet, daß die Gegenstände, von denen das angefochtene Urteil annimmt, daß ſie im Sinne des §. 137 St.G.B.'s

beiseitegeschafft worden seien, nämlich zehn Scheffel Getreide und zwei Fuhren Holz als Zugehörungen zu dem — zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Beschlag genommenen — Anwesen des Angeklagten zu St. in Betracht kommen könnten, sodas die Beschlagnahme des Grundvermögens des letzteren jene Gegenstände einer Verstrickung zu unterstellen nicht vermocht habe. Das Urtheil stellt fest, daß im Hypothekenbuche für das bezeichnete Anwesen A. H., der Angeklagte, und dessen Ehefrau M. H. als Eigentümer am 20. April 1877 eingetragen wurden, und daß ebendort am 27. März 1880 deren Erklärung eingetragen wurde, zufolge deren das bei diesem Anwesen befindliche Inventar, lebendes wie totes, insbesondere die sämtlichen Getreide-, Futter- und Holzvorräte eine Pertinenz ihres Anwesens bilden sollten. Die Gültigkeit dieses letzteren Eintrages beanstandet die Revision deshalb, weil nach §. 34 des bayerischen Hypothekengesetzes bewegliche Sachen durch Privatwillen nur alsdann als Zugehörungen erklärt werden dürfen, wenn sie mit der unbeweglichen Sache in einer wesentlichen Verbindung stehen, im gegebenen Falle aber es in dieser Richtung an jeder thatsächlichen Feststellung fehle. Unter der erforderlichen wesentlichen Verbindung versteht das Hypothekengesetz einen natürlichen Zusammenhang der beweglichen, in das Verhältniß der Zugehörung tretenden Sache mit der Benutzung der unbeweglichen Sache.

Vgl. Gönner, Kommentar Bd. 1 S. 358.

Dieser Zusammenhang der Getreide- und Holzvorräte ergibt sich aber im vorliegenden Falle aus deren begrifflichen Beschaffenheit von selbst, da das Getreide zur Bebauung des Anwesens und zum Unterhalte der Bewirtschaftenden, sodann das Holz, unter welchem nach der Fassung des Urtheiles, indem es von zwei Fuhren Holz spricht, nur zur Heizung zugerichtetes Holz verstanden werden kann, zur Befriedigung des entsprechenden Bedürfnisses der Bewirtschaftung zu dienen bestimmt sein konnte. Dafür, daß unter dem fraglichen Holze, wie die Revision geltend macht, Bauholz begriffen gewesen wäre, ist aus dem Urtheile keinerlei Anhalt zu entnehmen. Die Vorschrift des §. 34 des Hypothekengesetzes erfordert auch nicht, wie die Revision annimmt, daß die als Zugehörung zu erklärende bewegliche Sache dem Anwesen in dauernder Weise zu dienen habe, wengleich in Wirklichkeit die als Zugehörung in Betracht kommenden Vorräte, da an Stelle der verwendeten vom Anwesen immer neue erzeugt werden, eine fortgesetzte

vorteilhafte Bewirtschaftung allerdings ermöglicht haben können. Ebenso unbegründet ist die Aufstellung der Revision, daß die Wirksamkeit einer Zubehörerklärung dadurch bedingt sei, daß die Menge der Vorräte mit dem von Größe und Umfang des Gutes abhängigen Bedarf der Bewirtschaftung desselben im Verhältnis stehe. Es genügt nach §. 130 Ziff. 5 des Hypothekengesetzes, daß die durch Privatwillen als Zugehörungen erklärten Sachen in allgemeinen Ausdrücken nach ihrer Gattung, wie es im vorliegenden Falle geschehen, oder daß sie nach Zahl oder Beschaffenheit bezeichnet werden, und es ist nur gestattet, aber nicht erforderlich, daß ein näheres Verzeichnis der Zugehörungen in die zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen aufgenommen werde.

Vgl. Instruktion vom 23. März 1823 §. 13 Abs. 3.

Nicht minder willkürlich ist die Annahme der Revision, daß die Bertinzerklärung erst dadurch zu rechtlicher Wirksamkeit gelange, wie die Revision hervorhebt, daß die Vorräte in besonderer Handlung zurückgelegt und ausgeschieden werden. Es werden vielmehr, der Bestimmung des §. 757 Abs. 2 C.B.O. entsprechend, nach Art. 8 der bayerischen Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879 die von der Bertinzerklärung umfaßten, bei der Hauptsache sich vorfindenden, beweglichen Zugehörungen durch die zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bewirkte Beschlagnahme der unbeweglichen Sache dieser selbst sämtlich gleichgestellt und mit der Beschlagnahme ohne weiteren erforderlichen Akt der Verstrickung unterworfen. Es war dies daher auch hinsichtlich der vom Urteile als zum Anwesen des Angeklagten gehörend bezeichneten Getreide- und Holzvorräte durch die am 22. Juni 1880 erfolgte Beschlagnahme des Anwesens der Fall. Hiernach erscheinen auch die Einwendungen der Revision, es sei nicht festgestellt worden, wem die Getreide- und Holzvorräte gehörten, wo sie sich befanden und aus welchen Gründen sich die Beschlagnahme auf sie erstreckt habe, als unzutreffend.